

Kulturverein Gemeinde Droyßig

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der „Kulturverein Gemeinde Droyßig (e.V.) mit Sitz in Droyßig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und traditionellen Brauchtum.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen, z.B.: Maibaumsetzen, Schlossfest, Weihnachtsmarkt, Kinderveranstaltungen
 - der Verein kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Gemeinde Droyßig, und deren Vereinen, er kann eine beratende Funktion in Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften übernehmen
 - Arbeiten an Konzepten zur Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden im Ort.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittelzuwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ausgaben, Vergütung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, die Gemeinde Droyßig mit der Bestimmung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Personen die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, auch juristischen Personen steht nur eine Stimme zu

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Vorstands- oder Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10
Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzendem
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch je zwei Vorstandsmitgliedern Vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Basis des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Planes Ausgaben zu tätigen.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Satzung Kulturverein Gemeinde Droyßig

- (7) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der angegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Die Funktionen des Vorstands können bei Abwesenheit (Krankheit) gewechselt werden, soweit kein Stellvertreter vorhanden ist, so dass eine reibungslose Vereinsführung stattfinden kann.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes benannt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, falls es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ihre Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von fünf Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- (6) Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte für den Verein.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Er gibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15

Beurkundungen von Beschlüssen: Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§17

Beirat

- (1) In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Mitglieder des Kulturvereins berufen, die an der Arbeit des Kulturvereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vorschläge erarbeiten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen.

Satzung Kulturverein Gemeinde Droyßig

Seite 8/8

- (3) Innerhalb des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen.

§ 18 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit.
- (2) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 14. November 2017 auf der Gründungsversammlung beschlossen und erlangt ab 14. November 2017 Gültigkeit.

Droyßig, 14. November 2017